

Verhaltensregeln für Anlieferer der Deponie Wiemersgrund, Köln-Gremberg

1. Für die An- und Abfahrt zur Deponie Wiemersgrund ist grundsätzlich die ausgeschilderte Einfahrt auf der Poll-Vingster-Straße zu nutzen. Die Abfahrt über die Gremberger Straße ist wegen der befindlichen Wohnbebauung untersagt.
2. Die An- und Abfahrt hat in angemessenem Tempo (Schrittgeschwindigkeit) zu erfolgen.
3. Im Falle von Warte-/Standzeiten vor der Waage sind die Motoren abzustellen.
4. Die Deponie darf nur zur Ablagerung bzw. Anlieferung von Abfallstoffen betreten oder befahren werden.
5. Die Fahrzeuge und Ladungen, mit denen Abfälle angeliefert werden, müssen so beschaffen sein, dass Verschmutzungen auf der Straße ausgeschlossen sind. Vor Verlassen der Deponie ist der grobe Schmutz von den Fahrzeugen, insbesondere den Reifen zu entfernen. Das Durchfahrbecken auf dem Deponiegelände ist bei jeder Anlieferung zu durchfahren.
6. Alle Fahrzeuge, welche die Deponie befahren, haben sich in verkehrstüchtigem Zustand zu befinden. Sie haben sich bei der Einfahrt bei der Kontrollstelle an der Waage zu melden.
7. Den Anweisungen des Deponiepersonals ist Folge zu leisten.
8. Es dürfen nur die angezeigten Fahrstrecken benutzt werden. Die Abfallstoffe dürfen nur an den vom Deponiepersonal zugewiesenen Kippstellen abgeladen werden.
9. Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Hinweis- und Fahrtrichtungsschilder sind strengstens zu befolgen. Die Geschwindigkeitsbegrenzung ist einzuhalten.
10. Das Befahren von Kippstellen ist nur nach Einweisung durch das Deponiepersonal gestattet. Nach dem Abkippen ist die Kippstelle sofort zu verlassen.
11. Parken ist auf den Abrollstrecken nicht gestattet, den entgegenkommenden Dienstfahrzeugen ist auszuweichen. Hierfür sind entsprechende Ausweichstellen vorgesehen.
12. Erst nach verwogenem Leergewicht und Entgegennahme des unterschriebenen Anlieferscheines darf die Deponie verlassen werden.

Verstöße gegen die Deponieordnung werden geahndet und haben u.U. ein Deponieverbot zur Folge. Ebenfalls kann durch den Deponiewart ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Die Deponieleitung

Köln, den 30.07.2019